



Bürgergemeinde
Klosters

Infoblatt Einbürgerung

Ordentliche Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde Klosters können das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erwerben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Bürgergemeinde Klosters, p.A. Frau Ladina Garbald, Tobelweg 11, 7250 Klosters, einzureichen. Die Bürgergemeinde trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Bürgerrats.

Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländer können das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn sie die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden (AFM), Abteilung Bürgerrecht und Zivilrecht, Karlihof 4, 7001 Chur, einzureichen. Nach einer formellen Vorprüfung leitet das AFM das Gesuch mit den Akten an die Bürgergemeinde Klosters weiter. Diese trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und führt ein persönliches Gespräch mit den einbürgerungswilligen Personen durch. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Bürgerrats. Der Entscheid wird danach zusammen mit den Akten dem AFM übermittelt, welches bei Vorliegen sämtlicher Einbürgerungsvoraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) beantragt. Das Amt bereitet den Entscheid zuhanden des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vor, welches über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts entscheidet. Mit positivem Entscheid des Departements wird das Kantonsbürgerrecht rechtswirksam. Gleichzeitig werden das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Voraussetzungen

- Mindestens 4 (Schweizer) bzw. 5 (Ausländer) Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Klosters, bei ununterbrochenem Wohnsitz von mindestens 2 (Schweizer), bzw. 3 (Ausländer) Jahren vor Gesuchseinreichung
- Integration in kantonale und kommunale Gemeinschaft
- Vertrautheit mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache (Deutsch, Italienisch, Romanisch) in mündlicher und schriftlicher Form
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
- Gesicherte Existenzgrundlage

Weiterführende Quellen:

- Bundesamt für Migration: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/schweizer-werden.html>
- Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden (Formulare für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/dokumente/Buergerrecht_und_Zivilrecht/Seiten/Buergerrecht.aspx
- Formulare für die ordentliche Einbürgerung von außerkantonalen Schweizerinnen und Schweizer: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/dienstleistungen/buergerrecht/Seiten/OrdentlicheEinbuengerungSchweizer.aspx>

Gerne geben wir Ihnen nähere Auskunft:

Kontakt

Bürgergemeinde Klosters
Tobelweg 11
CH-7250 Klosters

Ladina Garbald
Vize-Präsidentin, Aktuarin
Tel: +41 78 613 7614
ladina.garbald@gmail.com